



Benutzungsordnung der Stadtbibliothek

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt. Seite 582), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185) in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) hat der Gemeinderat am 19. 11. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Offenburg. Als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung ermöglicht die Stadtbibliothek den Zugang zu Büchern und anderen Druckerzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträgern und anderen online verfügbaren Datenquellen. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der persönlichen Bildung, der Freizeitgestaltung sowie der Kommunikation. Sie unterstützt und ergänzt individuelles Lernen sowie die persönliche und berufliche Qualifizierung und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

§ 2 Benutzerkreis

Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bibliotheksordnung. Die Stadtbibliothek Offenburg ist berechtigt, für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen zu treffen. Mit Betreten der Stadtbibliothek Offenburg erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 3 Benutzung

1. Zur Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.
2. Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
3. Kinder unter 7 Jahren können nur von einem gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Bei Minderjährigen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese Einwilligung kann innerhalb von vier Wochen nach vorläufiger Ausstellung des Bibliotheksausweises unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses des Erziehungsberechtigten nachgereicht werden. Die gesetzlichen Vertreter haften für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten. Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können sich mit einem gültigen Kinderpass oder mit einem gültigen Schülerschein anmelden.
4. Ehepartner erhalten zu einem gültigen Bibliotheksausweis einen zweiten Bibliotheksausweis gratis. Dieser zweite Ausweis ist datentechnisch mit dem ersten Ausweis verknüpft und erhält bei der Ausstellung das gleiche Gültigkeitsdatum.
5. Medienpädagogisch tätige Institutionen (Schulen, Kindergärten) können die Stadtbibliothek durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person benutzen.
6. Benutzer/-innen erhalten einen Bibliotheksausweis, der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch von Bibliotheksausweisen durch Dritte entstehen, haften die Ausweisinhaber/-innen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie hierfür kein Verschulden trifft.
7. Zur Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek Offenburg folgende personenbezogenen Daten: Vor- und Familienname, Geburtstag, Geschlecht, Adressen so-

wie ggfs. Telefonnummern und Email-Adressen, Anmeldedatum, Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises, Daten offener Gebühren und Daten der entliehenen Medien. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Bibliotheksausweises. Das Buchungssystem erfordert die elektronische Speicherung von Daten. Diese Daten werden entsprechend der Vorschriften des jeweils gültigen Landesdatenschutzgesetzes geschützt. Die Daten werden nach Rückgabe des Benutzerausweises gelöscht. Grundsätzlich wird eine Löschung der Daten spätestens fünf Jahre nach der letzten Entleihung vorgenommen.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe nichtelektronischer Medien

1. Mit einem gültigen Bibliotheksausweis können Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen an den Selbstbuchungsautomaten selbst entliehen werden. Präsenzbestände (z.B. Nachschlagewerke und Zeitungen) sind nicht entleihbar. Für bestimmte Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Ebenso kann sie die Anzahl der Entleihungen begrenzen. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsausdruck ersichtlich. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Medien der Musikbibliothek, die vom Inhalt her für mehrere Benutzer/-innen bestimmt sind (Noten mit mehreren Stimmen, Chormaterialien etc.)

2. Auf Wunsch kann die Leihfrist der Medien vor deren Ablauf zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist kann persönlich am Selbstbuchungsautomaten, telefonisch während der Öffnungszeiten, schriftlich, per Fax oder online im Benutzerkatalog der Stadtbibliothek unter www.stadtbibliothek.offenburg.de verlängert werden.

3. Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe in der Stadtbibliothek verbindlich.

4. Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich. Die Rückgabe erfolgt durch die Benutzer/-innen während der Öffnungszeiten an den Rückgabeautomaten innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Außerhalb der Öffnungszeiten steht der Außenrückgabeautomat auch nachts, an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen für die Rückgabe von Medien zur Verfügung. Für die Rückgabe der Medien am Außenrückgabeautomat ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Aus technischen Gründen steht dieses Gerät täglich in der Zeit von 01.00 bis 05.00 Uhr nicht zur Verfügung. Die Rückbuchung des Mediums erfolgt zum Zeitpunkt des Einzugs dieses Mediums.

5. Ausgeliehene Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden. Die Bibliotheksleitung kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen.

6. Erscheinen bei einer Ausleihe oder Rückgabe auf den Bildschirmen der betreffenden Selbstbuchungs- und Rückgabeautomaten rote Warnhinweise, ist während der Öffnungszeiten das Bibliothekspersonal umgehend zu informieren.

§ 5 Ausleihe elektronischer Medien

Mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Offenburg können kostenlos elektronische Medien ausgeliehen werden. Die Nutzungsbedingungen richten sich nach den allgemeinen Nutzungsbedingungen und der allgemeinen Datenschutzerklärung der DiViBib GmbH, Wiesbaden, in der jeweils neuesten Fassung, siehe Startseite der OnleiheRegio Ortenau-Kreis-Emmendingen: www.onleihe.de/onleiheregio.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien für den wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entgelt beschafft werden. Das Entgelt ist auch zu entrichten, falls eine Bestellung nicht zur Lieferung des gewünschten Werkes führt.

§ 7 Internet- und PC-Arbeitsplätze

Die Stadtbibliothek stellt öffentliche Internetzugänge und PC-Arbeitsplätze bereit, die entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrags der Bibliothek genutzt werden können. Für die Nutzung dieser Arbeitsplätze gelten gesonderte Bedingungen, die der Benutzungsordnung als **Anhang** beigelegt sind.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

1. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.

2. Vollständigkeit und Zustand der entliehenen Medien sind vor der Ausleihe zu prüfen und etwaige Mängel der Bibliothek sofort mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, so wird angenommen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übernommen wurden. Auch Veränderungen oder Beschädigungen an Datenträgern sind unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Erstattung von Nutzungsentgelten besteht nicht.

3. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien und der jeweils zugehörigen Bestandteile (z.B. Beschriftungen, Etiketten, Verbuchungsetikett, Einband, Beilagen, Medienbox, Spielteil) haftet die Person, auf deren Bibliotheksausweis sie entliehen wurden. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek Offenburg unverzüglich mitzuteilen. Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit einer Reparatur bzw. bei Verlust von Medien die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Beschädigungen selbst zu beheben ist untersagt. Der Schadenersatz richtet sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Kosten der Wiederbeschaffung gleichartiger Medien. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Den Benutzern bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren Schadens vorbehalten.

4. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer/-innen entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entsprechend gilt dies für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.

5. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzer/-innen.

§ 9 Entgeltbestimmungen

1. Das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek ist ab 18 Jahren i.d.R. nur gegen ein Benutzungsentgelt möglich. Der vom Benutzungsentgelt ausgenommene Personenkreis richtet sich nach der Entgeltordnung, die **Anlage** dieser Benutzungsordnung ist. Eine Rückerstattung nicht genutzter Entgeltanteile erfolgt nicht. Für die Überschreitung der Leihfrist sowie für besondere Leistungen der Bibliothek werden ebenfalls gemäß der jeweiligen Entgeltordnung Entgelte erhoben.

2. Bei Überschreitung der Leihfrist entsteht ab dem ersten Tag der Überziehung auch ohne vorherige Benachrichtigung ein Versäumnisentgelt für jedes verspätet zurückgegebene Medium.

3. Die Stadtbibliothek Offenburg ist nicht verpflichtet die Rückgabe entliehener Medien sowie die Begleichung ausstehender Entgelte anzunehmen. Im Falle der Anmahnung entstehen zusätzliche Mahnkosten. Versäumnisentgelt und Mahnkosten richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung. Versäumnisentgelt und Mahnkosten sind auch dann zu entrichten, wenn Benutzer ihre Mahnung nicht erhalten haben. Basis einer Einforderung der Rückgabe entliehener Medien, der Begleichung von Versäumnisentgelten oder sonstigen geschuldeten Beträgen ist das öffentliche Recht. Werden entlehene Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann zu den bereits entstandenen Versäumnis- und Mahnkosten der Neuwert des Mediums und ein Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung gestellt werden.

4. Solange Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Entgelte nicht entrichten, können sie von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen und Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer sind dazu verpflichtet, Rücksicht auf andere Benutzer zu nehmen.
2. Innerhalb des Gebäudes der Stadtbibliothek besteht absolutes Rauchverbot.
3. Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen, Mappen etc. nach Möglichkeit in die kostenlos benutzbaren Schließfächer einzuschließen. Eine Haftung für Gegenstände in den Schließfächern übernimmt die Stadtbibliothek nicht. Die Nutzung der Schließfächer ist nur während des Bibliotheksbesuchs und nur höchstens einen Tag zulässig. Bei Verlassen des Gebäudes müssen benutzte Schließfächer vollständig geleert werden. Beim Verdacht auf eine unsachgemäße Nutzung eines Schließfachs kann die Bibliotheksleitung eine kostenpflichtige Öffnung veranlassen.
4. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Benutzungsregeln und der Höhe der Entgelte sind jederzeit mit zukünftiger Wirkung möglich. Die jeweils gültige Fassung dieser Nutzungsbedingungen hängt in der Stadtbibliothek aus und wird auf Nachfrage zur Mitnahme ausgehändigt. Im Übrigen gilt sinngemäß die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Offenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.02.2006 außer Kraft.

Anhang zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Offenburg

Benutzungsbedingungen für die Internet- und PC-Arbeitsplätze

Für die Benutzung der öffentlichen Internetzugänge und der PC-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek Offenburg gelten die nachfolgend genannten Bestimmungen.

§ 1 Allgemeines

Eine Benutzung der Internet- und PC-Arbeitsplätze ist nur für Inhaber eines gültigen Bibliotheksausweises möglich. Der Zugang zu den Geräten wird nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sichergestellt. Die Stadtbibliothek kann die Nutzung zeitlich begrenzen oder die Nutzung bestimmter Dienste untersagen.

§ 2. Download- und Uploadgeschwindigkeit

Die Stadtbibliothek ist bestrebt eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit sicherzustellen, sie übernimmt aber keine Gewähr für die tatsächlich vorhandene Download- und Uploadgeschwindigkeit.

§ 3 Gewährleistung und Haftung

Die Stadtbibliothek stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt bei den bibliothekseigenen Computern Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Stadtbibliothek aus.

Ferner haftet die Stadtbibliothek nicht für Schäden, die einem Benutzer durch die Benutzung der Computer und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Stadtbibliothek macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.

Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Benutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.

§ 4 Umgang mit den technischen Geräten

Es ist nicht gestattet

- die Computer auszuschalten,
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbst zu beheben,
- Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie
- mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software auf den Rechnern der Stadtbibliothek auszuführen.

§ 5 Regeln für das Internet

Die Benutzer/-innen verpflichten sich

- keine strafrechtlich relevanten sowie pornographischen, rassistischen, verfassungsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden,
- keine Dateien oder Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- sich keinen unberechtigten Zugang zu nichtöffentlichen Daten zu verschaffen.

§ 6 Download von Dokumenten und Dateien

Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, dürfen von den Benutzern auf ihren persönlichen USB-Stick gespeichert werden. Das Urheberrecht ist dabei jedoch zu beachten. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch heruntergeladene Software entstehen. Die Stadtbibliothek ist bemüht, einen hohen technischen Standard des Angebots sicherzustellen, kann aber keine Garantie dafür abgeben, dass zu jeder Zeit für alle Internet-Angebote ein Download möglich ist.

§ 7 Entgelte

Für die Nutzung der Internet- und PC-Arbeitsplätze werden keine gesonderten Entgelte erhoben. Das Entgelt für Ausdrücke auf bibliothekseigenen Druckern ist der Entgeltordnung der Stadtbibliothek zu entnehmen.

§ 8 Datenschutz

Um dem Datenschutz zu genügen, sind die Rechner so ausgestattet, dass alle gespeicherten Daten nach der Beendigung der jeweiligen Benutzung beim Herunterfahren des Computers gelöscht werden. Sollen E-Mails, Informationen oder sonstige aus dem Internet geladene Daten auf ausdrücklichen Wunsch der Benutzer gesichert werden, so kann dies nur vor dem Herunterfahren des Computers auf persönliche USB-Sticks erfolgen.

Datum und Dauer der Internetnutzung werden von der Stadtbibliothek zur Klärung von eventuellen Haftungsfragen im Falle missbräuchlicher Nutzung des Internetanschlusses der Stadtbibliothek entsprechend der Vorschriften des jeweils gültigen Landesdatenschutzgesetzes zeitlich befristet gespeichert.

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Offenburg

Entgeltordnung

Für die Bezahlung der Entgelte steht ein Kassensautomat zur Verfügung, an dem auch eine Bezahlung per EC-Karte möglich ist.

1. Benutzungsentgelte

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kein Benutzungsentgelt
Inhaber/-innen eines Sozialpasses der Stadt Offenburg	kein Benutzungsentgelt
Inhaber/-innen eines Seniorenpasses der Stadt Offenburg	kein Benutzungsentgelt
Medienpädagogisch tätige Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen)	kein Benutzungsentgelt

Benutzungsentgelt	für Erwachsene	
	jährlich	€ 25,00
	monatlich	€ 5,00
Benutzungsentgelt	für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, Auszubildende ab 18 Jahren, Studentinnen und Studenten, Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten	
	jährlich	€ 10,00
	monatlich	€ 2,00

2. Versäumniszuschläge

Wird die Leihfrist überschritten, sind für jeden Öffnungstag je Medieneinheit Versäumniszuschläge zu bezahlen

für Erwachsenenmedien – ausgenommen Spielfilm-DVDs	€ 0,15
für Kinder- und Jugendmedien - ausgenommen Spielfilm-DVDs	€ 0,05
für Spielfilm-DVDs	€ 1,00

3. Mahnkosten

1. Mahnung	€ 1,50
Jede weitere Mahnung	€ 2,50

4. Auswärtiger Leihverkehr

Pro Bestellung	€ 3,00
Kopienversand	Festlegung des Entgelts durch die gebende Bibliothek
1. Mahnung	€ 1,50
2. Mahnung	€ 3,00
3. Mahnung (Einschreiben)	€ 5,00

5. Entgelte für besondere Leistungen

Ersatzausweis	€ 2,50
Vorbestellung inkl. Abholbenachrichtigung	€ 1,00
Beschädigung oder Verlust von EDV-Etiketten	€ 1,00
Fehlendes DVD- oder CD-Cover	€ 2,00
Bearbeitungsgebühr bei nicht vollständig zurückgebrachten Medien	€ 1,00
Kopien DIN A 4	€ 0,10
DIN A 3	€ 0,20
Ausdrucke je Blatt s/w	€ 0,10
Ausdrucke je Blatt farbig, falls Farbdrucker vorhanden	€ 1,00
Verlust eines Schließfachschlüssels	€ 10,00
Öffnen eines Schließfachs	€ 20,00